

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/9/26 5Ob1/10y, 5Ob154/14d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2014

Norm

ABGB §481, ABGB §844, GBG §5, GBG §12 Abs2, GBG §94 Abs1 Z1 B, GBG §94 Abs1 Z3 D, GBG §136

1. ABGB § 481 heute
2. ABGB § 481 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

Rechtssatz

Zum grundbücherlichen Nachvollzug der in § 844 Satz 4 und 5 ABGB geregelten Folgen der Teilung eines herrschenden Guts für Grunddienstbarkeiten steht zwar der Weg einer Grundbuchsberichtigung nach § 136 GBG zur Verfügung. Lässt sich allerdings anhand des der bürgerlichen Eintragung zugrundeliegenden Servitutsbestellungsvertrags der reale Umfang des herrschenden Guts nicht eindeutig klären und damit nicht eindeutig bestimmen, hinsichtlich welcher Teile der herrschenden Liegenschaft das Recht begründet wurde, so können solche Fragen der Vertragsauslegung im Rahmen eines (erleichterten) Verfahrens nach § 136 GBG jedenfalls keiner Lösung zugeführt werden. Zum grundbücherlichen Nachvollzug der in Paragraph 844, Satz 4 und 5 ABGB geregelten Folgen der Teilung eines herrschenden Guts für Grunddienstbarkeiten steht zwar der Weg einer Grundbuchsberichtigung nach Paragraph 136, GBG zur Verfügung. Lässt sich allerdings anhand des der bürgerlichen Eintragung zugrundeliegenden Servitutsbestellungsvertrags der reale Umfang des herrschenden Guts nicht eindeutig klären und damit nicht eindeutig bestimmen, hinsichtlich welcher Teile der herrschenden Liegenschaft das Recht begründet wurde, so können solche Fragen der Vertragsauslegung im Rahmen eines (erleichterten) Verfahrens nach Paragraph 136, GBG jedenfalls keiner Lösung zugeführt werden.

Entscheidungstexte

- RS0125913">5 Ob 1/10y
Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 1/10y
- RS0125913">5 Ob 154/14d
Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 154/14d
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125913

Im RIS seit

27.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at